

24/SN-48/ME 1 von 3



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Sachbearb.: Dr. JAUK-KOCJAN
Tel.Nr. 53120/2367

Zl. 12.939/2-III/3/87

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 WIEN

KLEINZEICHENWURF	
98 GE 9	
Datum:	30. SEP. 1987
Verteilt:	30. SEP. 1987 <i>le</i>

Entwurf eines Bundesbehindertengesetzes; Stellungnahme

Dr. Jauk

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen einer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Beratung, Betreuung und besondere Hilfe für behinderte und hilfsbedürftige Menschen.

Beilage

Wien, 25. September 1987
Für den Bundesminister:
Dr. RONOVSKY

F.d.R.d.A.:

Groß

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT**Sachbearb.: Dr. JAUK-KOCJAN
Tel.Nr. 53120/2367

Zl. 12.939/2-III/3/87

An das
Bundesministerium für
Arbeit und SozialesStubenring 1
1010 WIENEntwurf eines Bundesbehinderten-
gesetzes; Stellungnahme

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport erlaubt sich, zu dem mit Zl. 40.006/12-1/1987 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Beratung, Betreuung und besondere Hilfe für behinderte und hilfsbedürftige Menschen folgende Stellungnahme zu übermitteln:

§ 11 Abs. 3 des Entwurfes sieht vor, daß der Vorsitzende des Behindertenbeirates bei der Behandlung von Fragen, durch die die Zuständigkeit eines nicht ex lege im Beirat vertretenen Bundesministeriums berührt wird, einen Vertreter dieses Ressorts als stimmberechtigtes Mitglied beizuziehen hat. Dazu wird angeregt, es der Beurteilung eines Ressorts selbst zu überlassen, ob seine Zuständigkeiten berührt werden. Dies setzt jedoch eine rechtzeitige Information der Bundesministerien über die Fragen, die im Bundesbehindertenbeirat behandelt werden sollen, voraus.

Zu Abschnitt IV (Auskunft, Beratung und Betreuung) darf bemerkt werden, daß die Begriffe "Auskunft, Beratung und Betreuung" sowie auch die Begriffe "Hilfe" und "besondere Hilfe" in unterschiedlichen Bedeutungszusammenhängen und mit unterschiedlichem Begriffsumfang verwendet werden. Während im Abschnitt IV von einem unbestimmten Begriff der "Hilfe" die Rede ist, die sich inhaltlich primär auf Maßnahmen der Beratung bezieht, ist im Abschnitt V wiederum von einer "besonderen Hilfe" für behinderte Menschen die Rede. Nach ho. Auffassung könnte im Abschnitt IV mit dem Terminus "Auskunft und Beratung" das Auslangen gefunden werden, weil in diesem Abschnitt inhaltlich nur von Beratung die Rede ist. Auch das Verhältnis der Begriffe "Rehabilitation" und "Hilfe" erscheint innerhalb des Textes nicht immer genau geklärt.

Im § 21 wird unter dem Oberbegriff "Beratungsdienst für entwicklungs-gestörte Kinder und Jugendliche" auch von einer Betreuung gesprochen, die vom Beratungsdienst wahrscheinlich nur empfohlen oder veranlaßt wird, bei der der Bund jedoch nicht Kostenträger zu sein scheint. Mit dem genannten Beratungsdienst werden - sofern es sich bei der Beratung um Fragen der Schulpflicht und des Schulbesuches handelt - wichtige Kompetenzen des ho. Ressorts berührt. Im Hinblick auf die im vorliegenden Entwurf beabsichtigte Koordination und Konzentration von Beratungstätigkeiten darf festgestellt werden, daß im ho. Ressort umfangreiche Möglichkeiten und Fachkompetenzen vorhanden sind, um sonderpädagogische Beratungsaufgaben wahrzunehmen (Schulpsychologischer Dienst, Schulservice, Bildungsberater, Beratungslehrer, mobile Sonderschullehrer usw.). In diesem Zusammenhang wird auf den ho. Grundsatz-erlaß "Körperbehinderte oder sinnesbehinderte Kinder im Schulwesen Österreichs", MVBl.Nr. 56/1986, hingewiesen, der sich in einem eigenen Abschnitt mit der Bildungs- und Schullaufbahnberatung körper- oder sinnesbehinderter Kinder befaßt. Der Schwerpunkt der Tätigkeit des im Entwurf vorgesehenen Beratungsdienstes sollte daher auf den vorschulischen und nachschulischen Bereich gelegt werden, wobei z.B. bei Fragen der Schulpflicht und des Schulbesuches eine Mitwirkung des ho. Ressorts bzw. eine Koordination zweckmäßig erschiene.

Zur gesetzlichen Verankerung des Sozial-Service und der Zentralen Hilfsmittelberatungsstelle erhebt sich die Frage, ob diese Einrichtungen nicht auch im Bundesministeriengesetz ausreichende gesetzliche Deckung finden würden. Was die Zentrale Hilfsmittelberatungsstelle anbelangt, wird eine ähnliche Einrichtung, beschränkt auf die besonderen Lernvoraussetzungen hochgradig sehbehinderter und blinder Kinder, für spezielle Lehrmittel derzeit am Bundes-Blindenerziehungsinstitut aufgebaut.

Insgesamt darf zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf bemerkt werden, daß hauptsächlich Maßnahmen der Rehabilitation und der sozialen Fürsorge für behinderte und hilfsbedürftige Menschen behandelt werden. Es wäre zu erwägen, ob nicht im Rahmen einer umfassenden Regelung auch Probleme der Bildung bzw. Weiterbildung der Behinderten sowie der Sicherung ihrer Teilnahme am kulturellen Leben einbezogen werden könnten. Solche Bestimmungen könnten die Mitwirkung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport und des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung an der Vollziehung des Gesetzesentwurfes erforderlich machen.

Unter einem ergehen 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

Wien, 25. September 1987
Für den Bundesminister:
Dr. RONOVSKY

F.d.R.d.A.:

Groß